Wien, Donnerstag den 1. April 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 14.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.



Inhalt.



## Der gesetzliche Schutz für Heilquellen.

Von Ferdinand **Kirchlehner**, k. k. Statthaltereirath.

(Fortsetzung.)

Wenn ich auch dem mehrerwähnten Berichte darin zustimme, daß genaue Ermittlungen darüber am Platze seien, ob der Mangel an Schutzmaßregeln gegen die Bedrohung der Quellen durch andere als bergmännische Arbeiten bereits gemeinschädliche Wirkungen für die Heilquellen der in den einzelnen Ländern bestehenden öffentlichen Brunnen und Bäder — denn um diese handelt es sich hauptsächlich — verursacht hat, so führen mich doch die von mir angestellten Untersuchungen des Gegenstandes schon dermalen zu einer von jener des Ausschusses verschiedenen Auffassung.

Hiebei habe ich vor Allem die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes im Auge *).

Während der Ausschuß nur die §§ 4 und 15 des Reichsgesetzes in den Kreis seiner Erörterungen zieht, glaube ich weiter greifen zu müssen, namentlich auf den Inhalt des § 10 des Reichsgesetzes.

Die Gewässer des § 4 bieten fast ausschließlich einfache Verhältnisse dar, welche sich zumeist den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechtes unterordnen und nur ausnahmsweise eine Regelung nach dem Wasserrechtsgesetze erfordern.

*) Siehe: „Das österreichische Wasserrecht" von Karl Peyrer, Wien 1880, Manz

Das Graben der Brunnen, das Aufschließen der Quellen kann aber unter Umständen nicht blos privatrechtlichen, sondern auch Einschränkungen öffentlich rechtlicher Natur unterworfen werden, daferne es den, fremde Rechte und Interessen berührenden Zusammenhang mit anderen Gewässern stört und unterbricht; die Abflüsse der Gewässer selbst aber sind allen jenen Einschränkungen unterworfen, denen jedes fließende Wasser (§§ 10 und 11) unterliegt, stehen daher dem gewöhnlichen Privateigenthume nicht mehr gleich.

§ 4 lit. a handelt von den Quellen. Nach der Art, wie die Quellen austreten und ihre Gewässer weiter senden, unterscheidet man stehende und fließende Quellen. Die stehenden Quellen haben nur eine verticale Bewegung, indem sie in einer Bodenvertiefung, von der sie begrenzt sind, steigen und fallen, und erst, wenn der Rand der Vertiefung vom Wasser überschritten wird und wenn zugleich das Terrain an einer Stelle des Randes geneigt ist, einen eigentlichen Abfluß erhalten. Die fließenden Quellen hingegen treten sogleich mit horizontaler Bewegung aus dem Boden hervor.

Bei den fließenden Quellen ist zu unterscheiden die Quelle selbst und der Abfluß der Quelle; von den Abflüssen handelt lit. d. Das Gesetz spricht dem Grundbesitzer das in seinen Grundstücken enthaltene unterirdische und aus denselben zu Tage quellende Wasser, d. i. die Quellen zu. Das nicht zu Tage quellende, aber in den Grundstücken enthaltene unterirdische Wasser (Grundwasser) ist im § 4 a nicht mit inbegriffen.

Da § 4 lit. a nur die Salzquellen und die zum Bergregale gehörigen Cementquellen ausnimmt, darf eine weitere Unterscheidung des „unterirdischen und zu Tage quellenden Wassers" nach seiner chemischen Beschaffenheit nicht gemacht werden und gehören auch Mineralquellen, Heilquellen, Gesundbrunnen im Sinne des § 4 lit. a dem Grundeigenthümer.

Die beiden ersten Absätze des § 10 lauten:

„Derjenige, welchem ein Privatgewässer zugehört, kann dasselbe, unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen, für sich und für Andere nach Belieben gebrauchen und verbrauchen."

„Bei fließenden Wässern ist die Benützung durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten, sowie durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten nach Maßgabe der Gesetze beschränkt."

Unter die fließenden Privatgewässer des § 10 müssen auch die fließenden Quellen, d. h. diejenigen Quellen gerechnet werden, welche, wie früher erwähnt, einen seitlichen (horizontalen) Abfluß haben im Gegensatze zu den stehenden Quellen, welche nur eine verticale Bewegung, eine Steigen und Fallen des Wasserspiegels im Quellen- oder Brunnenschachte haben. Bei fließenden Privatgewässern ist das Recht des Eigenthümers ein von Anfang an naturgemäß beschränktes Recht. Bei denselben bringt daher auch der Absatz 2 des § 10 den Grundsatz zur Geltung, daß die Benützung derselben durch die Rechte aller jener, welche an einem solchen Gewässer „wasserberechtigt" sind, sowie

durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten nach Maßgabe der Gesetze beschränkt ist. Das öffentliche Recht, welches im § 10, Absatz 2 und in vielen anderen Stellen des Wasserrechtsgesetzes zum klaren Ausdrucke gelangt, macht den Schutz derjenigen, welche am Wasserlaufe, mag derselbe auch ganz oder theilweise als Privatgewässer angesehen werden, unabhängig von solchen speciell erworbenen Privatrechten. Das öffentliche Recht verleiht bei jedem fließenden Wasser allen jenen, welchen ein Benützungsrecht am Wasserlaufe zusteht, den Anspruch auf Rechtsschutz in der Weise, daß sie verlangen können, es soll der Wasserlauf nicht unterbrochen, nicht durch Handlungen Anderer derart geändert werden, daß die fließende Welle ihnen in Zukunft nicht mehr in der ihrem Wasserbenützungsrechte entsprechenden Weise zukommt. Die Benützung fließender Gewässer soll daher stets in der Weise erfolgen, daß die an dem gleichen Gewässer bestehenden Nutzungsrechte und das Eigenthum Dritter nicht beeinträchtigt werden. Weitere Beschränkungen ergeben sich auch aus § 16 der Landesgesetze, wonach auch bei Privatgewässern zu jeder Benützung sowie zur Errichtung oder Aenderung von Anlagen 2c. eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, wenn durch eine solche Benützung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht. Auch in diesem Paragraphe ist der Ausdruck „fremde Rechte" nicht einzuschränken auf die privatrechtlich erworbenen Untersagungsrechte, sondern in der allgemeinen Bedeutung „fremdes Eigenthum oder fremde Benützungsrechte" aufzufassen.

Bei fließenden Wässern ist die Benützung zunächst durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten beschränkt. Nach der vorstehenden Ausführung sind hier unter den „Wasserberechtigten" nicht Diejenigen zu verstehen, welche privatrechtlich durch Vertrag, richterliches Urtheil, Ersitzung 2c. gegen den Besitzer des Privatgewässers ein Untersagungsrecht erworben haben, sondern Diejenigen, welche an irgend einer Theilstrecke des fließenden Wassers Benützungsrechte ausüben. Durch diese Bestimmungen drückt das Wasserrechtsgesetz allen fließenden Gewässern, obgleich es auch solche als Privatgewässer dem Wortlaute nach anerkennt, dennoch den Charakter der Gemeinschaft auf.

Zu den bestrittensten Wasserrechtsfragen, deren Beantwortung zunächst aus den bisher besprochenen Grundsätzen zu erfolgen hat, gehört jene, welche die Benützung des Grundwassers und die damit zusammenhängende Frage des Brunnengrabens betrifft. Das in den wasserführenden Terrainschichten sich bewegende und an tieferen Stellen in die Flüsse und Bäche eintretende oder als fließende Quelle zu Tage kommende, in die Brunnen eindringende Grundwasser ist als fließendes Wasser im Sinne des § 10 anzusehen. So lange es noch nicht zu Tage getreten ist und nur unterirdisch sich fortbewegt, kann es nach § 4 a nicht als ein Privatgewässer angesehen, sondern muß als öffentliches Gut erklärt werden.

Daraus folgt aber nicht, daß der Grundeigenthümer bei jeder Brunnengrabung um die behördliche Bewilligung anzusuchen habe, dies hat nur zu geschehen in den im § 16 der Landesgesetze vorgesehenen Fällen.

Vielfach wird die Frage erörtert, ob und inwieweit dritte Personen gegen das Graben von Brunnen oder gegen die Entnahme und allfällige Ableitung größerer Mengen von Grundwasser Einwendungen zu erheben berechtigt sind. Schon vor dem Erscheinen des Wasserrechtsgesetzes tritt ein bevorzugtes Interesse namentlich hervor bei den Heilquellen, welche durch Brunnengraben Schaden leiden könnten, und da hierüber ein allgemeines Gesetz nicht besteht, suchte man durch Specialverordnungen abzuhelfen. So erfloß die steiermärkische Gubernial-Verordnung vom Jahre 1835 für Gleichenberg, der n. ö. Statthalterei-Erlaß vom Jahre 1863 für Pyrawarth. Diese schon vor Erscheinen des neuen Wasserrechtsgesetzes getroffenen Anordnungen beruhten, da ihnen, wie erwähnt, kein Specialgesetz zu Grunde liegt, eben nur auf der Anschauung, daß auch der unterirdische Wasserlauf und das von dem Besitzer der Heilquelle bereits erworbene Benützungsrecht Anspruch hat auf Rechtsschutz gegen weitere Störungen. Im Sinne des § 10 des Reichsgesetzes ist auch die Benützung des Grundwassers sowohl durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten, als auch durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten beschränkt, und finden daher auch auf das Grundwasser, auf das Graben von Brunnen und die Benützung der letzteren die bisher erörterten Einschränkungen Anwendung.

In neuerer Zeit hat sich diesen Anschauungen auch die Judicatur sowohl des obersten Gerichtshofes als auch des Ackerbauministeriums in einzelnen Fällen angeschlossen, wie die früher erwähnte Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom Jahre 1875 beweist.

In einem anderen Falle wurde entschieden: „Der Eigenthümer eines Grundstückes ist nicht berechtigt, auf demselben einen Brunnen zu graben, wenn in Folge dessen eine Quelle, welche den Brunnen eines anderen Besitzers mit Wasser speiset, aufgefangen und das Wasser dem neugegrabenen Brunnen zugeführt wird, weil nach den §§ 4 und 10 des Wasserrechtsgesetzes die eigenmächtige Entziehung des Wassers nicht gerechtfertigt ist, da der Gebrauch des Privatgewässers durch bestehende Rechte Dritter beschränkt ist." *)

Der Beweis, ob durch unterirdische Erdarbeiten, durch welche Wasserquellen im Boden des Grundbesitzers erschlossen wurden, und durch die Hebung und Ableitung von Grundwasser nachbarlichen Brunnen oder gar entfernteren Gewässern Wasser wirklich entzogen wurde, ist allerdings oft nur schwer zu erbringen; er ist aber nicht unmöglich und wird daher auch (durch Sachverständige, anzustellende Proben u. dgl.) häufig zugelassen.

In Peyrer's Wasserrecht findet man ferner folgende Ansichten vertreten:

Nach ähnlichen Grundsätzen wie der Schutz der rechtmäßig bestehenden Brunnen im Allgemeinen und namentlich der Gemeindebrunnen ist auch, so weit der wasserrechtliche Standpunkt in Frage kommt, der Schutz der Gesundbrunnen (Mineralquellen, Heilquellen) zu beurtheilen. Wie schon zu § 4 erwähnt wurde, gehören auch die Heilquellen, wenn nicht von Anderen erworbene Rechte entgegenstehen, dem Grundbesitzer. Bei den wichtigeren derselben ist das Eigenthum des Grundes und der Quelle in den Händen des Staates oder des Landes, eines Bezirkes oder der Gemeinde, wodurch auch das an die Heilquellen sich knüpfende öffentliche Interesse am besten gewahrt wird. Mineralquellen bedürfen aber auch noch sonst mit Rücksicht auf ihre große Bedeutung für die öffentliche Gesundheitspflege und in Anbetracht des behufs zweckmäßiger Benützung derselben häufig gemachten großen Kostenaufwandes, im öffentlichen Interesse eines besonderen rechtspolizeilichen Schutzes. So weit das Graben von Brunnen oder die Anlegung unterirdischer Wasserleitungen u. dgl. in Frage kommt, schreibt das Wasserrechtsgesetz für alle jene Fälle, wo eine derartige Wasserbenützung die Errichtung oder Aenderung der hiezu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen auf fremde Rechte — hier Rechte des Besitzers der Heilquelle — einen Einfluß haben kann, eine behördliche Bewilligung vor, und wie schon nach den oben mitgetheilten Fällen die Statthalterei vor dem neuen Wasserrechtsgesetze den Umkreis speciell festgestellt hat, in welchem ein solches Graben von Brunnen die behördliche Bewilligung erfordert, so kann dies nun auch von der politischen Bezirksbehörde nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse für jeden einzelnen Curort vorhinein festgestellt werden und die Behörden, selbst die Gerichte — meint Peyrer — werden eine solche im öffentlichen Interesse verfügte Maßregel nach dem neuen Wasserrechtsgesetze gewiß ebenso respectiren, wie dies der oberste Gerichtshof in der citirten Entscheidung gethan hat. Nach derselben Anschauung könnten auch locale Bauvorschriften sonstigen Bauten gegenüber Vorsorge treffen, indem alle Erdarbeiten, vor Allem die Herstellung, Erweiterung, Vertiefung oder sonstige Aenderung von Brunnen und unterirdischen Wasserleitungen, Canälen u. dgl. in einer den territorialen Verhältnissen entsprechenden Entfernung von den Heilquellen an eine besondere behördliche Bewilligung geknüpft werden. Es ist auch anzunehmen, daß mit jeder Bohrung nach Wasser die Absicht nach Wasserbenützung verbunden sei.

Im Allgemeinen gilt das, was von den Heilquellen gesagt wurde, auch von den Wasserversorgungsanstalten der Gemeinden, namentlich solcher, an welche sich wichtige öffentliche Interessen knüpfen. Die große Wichtigkeit, welche die Brunnen für die Wasserversorgung von Gemeinden und Ortschaften haben, rechtfertigt es, wenn die Verwaltungsbehörden dafür sorgen, daß im Falle eines Bedürfnisses durch Localstatute in ähnlicher Weise wie für Heilquellen ein Rayon bestimmt wird, innerhalb welchen Erdarbeiten aller Art, welche den Bestand der Brunnen gefährden könnten, untersagt oder an eine vorausgehende behördliche Genehmigung gebunden werden. In allen Fällen, wo die

*) Entsch. des obersten Gerichtshofes vom 5. December 1877, Z. 14.422 (Zeitschrift für Verwaltung 1878, S. 100).

Grabung von Brunnen, Wasserleitungen u. dgl. ohne die nach § 16 vorgeschriebene politische Bewilligung stattgefunden hat, kann von der politischen Behörde nach § 72 der Landesgesetze die Verschüttung oder Vermauerung und möglichste Wiederherstellung des vorigen Standes aufgetragen werden.

Nach diesen aus dem Wasserrechte deducirten Grundsätzen erscheint mir nun die im Ausschußberichte entwickelte und von den Besitzern der Curorte getheilte Anschauung, als böten die österreichischen Wasserrechtsgesetze den Heilquellen gar keinen Schutz, nicht stichhältig.

(Fortsetzung folgt.)

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Ungarische Staatsangehörige, welche in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder während der Periode vom Jahre 1849 bis 1867 ein Heimatsrecht erworben haben, sind als österreichische Staatsbürger anzusehen und bedürfen einer weiteren Aufnahme in den österreichischen Staatsverband nicht.**

Dem Hausbesitzer G. H. in N. wurde von dem Gemeindeausschusse daselbst mit Beschluß vom 10. October 1867 über sein eigenes Ansuchen die Aufnahme in den Verband der Gemeinde N. bewilligt und derselbe dann auch in die städtische Matrike eingetragen; G. H. war vor diesem Ereignisse nach Neusiedl am See im Königreiche Ungarn zuständig.

Im Zweifel über seine Staatsangehörigkeit schritt der Genannte unterm 13. September 1879 bei der competenten Bezirksbehörde um die Entscheidung der Frage ein, ob er durch die im Jahre 1867 erfolgte Aufnahme in den Verband der niederösterreichischen Gemeinde zu N. auch das österreichische Staatsbürgerrecht erlangt habe oder trotz jenes Umstandes als ungarischer Staatsbürger zu gelten habe.

Die Bezirksbehörde zu N. leitete das Einschreiten an die k. k. n. ö. Statthalterei und vertrat in dem betreffenden Vorlageberichte die Rechtsansicht, daß G. H. als österreichischer Staatsbürger angesehen werden müsse.

Die k. k. n. ö. Statthalterei zu Wien hat hierüber unterm 4. März 1880, Z. 7863, nachstehende Entscheidung gegeben:

Durch die vom Gemeindeausschusse zu N. in der Sitzung vom 10. October 1867 geschehene Aufnahme in den Gemeindeverband zu N. habe G. H. in Gemäßheit des § 17 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, das frühere Heimatsrecht zu Neusiedl am See in Ungarn verloren. Zur Zeit dieser Erwerbung des Heimatsrechtes bestand für die ganze Monarchie also auch für Ungarn nur ein Staatsbürgerrecht. Nach Artikel 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht. Nachdem nun G. H. zur Zeit der Erlassung dieses Staatsgrundgesetzes ein Angehöriger der Gemeinde N., eines im Reichsrathe vertretenen Landes war, so ergibt sich hieraus, daß er damals auch österreichischer (im Gegensatze zum ungarischen) Staatsbürger im engern Sinne, d. h. im Sinne des vorcitirten Artikels des Staatsgrundgesetzes war, bezüglich es jetzt noch ist, nachdem ein Verlust dieser Staatsbürgerschaft nicht vorliegt. Dem staatsrechtlichen Ausgleiche im Jahre 1867, wodurch Ungarn ein selbstständiges Staatsrecht erlangt hat und an die Stelle des allgemeinen, die Angehörigen des Gesammtstaates, d. i. der cis- und transleithanischen Länder umfassenden Staatsbürgerrechtes zwei verschiedene Staatsbürgerrechte, nämlich eines für die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und ein anderes für die Angehörigen der Länder der ungarischen Krone getreten ist, erscheint bereits durch den Artikel des obcitirten Staatsgrundgesetzes Rechnung getragen. Dr. V. P.

**Umwandlung der Geldstrafen in Arreststrafen bei politischen Uebertretungen.**

Ueber diese Frage wurde mit der vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium gefällten Entscheidung vom 10. Jänner 1880, Z. 585, Nachstehendes ausgesprochen:

„Die Verordnung vom 11. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 30, nach welcher die von den Gerichten im Strafverfahren verhängten Geldstrafen im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafen umgewandelt werden können, läßt sich auf Polizei-Uebertretungen nicht anwenden. Ebensowenig fließt eine solche allgemeine Berechtigung aus der die Vollzugsgewalt der politischen Behörden regelnden Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96. Eine solche Umwandlung kann daher nur bei jenen Delicten erfolgen, bei welchen das Gesetz die Geldstrafe alternativ mit Arreststrafe androht, wie dies im § 62 des Forstgesetzes und vielen anderen Specialgesetzen geschieht, oder wo das Specialgesetz allgemein die Umwandlung der in diesem Gesetze ausschließlich angeordneten Geldstrafen in suppletorischen Arrest zuläßt, wie dies im § 42 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, und im § 135 des Gewerbegesetzes vom 20. December 1859, R. G Bl. Nr. 227, der Fall ist. Dagegen können die Geldstrafen der §§ 2 bis 4 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250, in Ermanglung einer solchen besonderen Bestimmung im Forstgesetze auch nicht suppletorisch in Geldstrafen umgewandelt werden.

Sind Geldstrafen der §§ 2 bis 4 des Forstgesetzes im Concurse angemeldet worden und nicht zum Zuge gelangt, oder ist die Anmeldung unterblieben und wird der Schuldner nach § 233 der Concursordnung vom 25. Dec. 1868, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1869, durch den gerichtlichen Ausgleich von der Verbindlichkeit befreit, seinen Gläubigern den Ausfall, welchen sie erleiden, nachträglich zu ersetzen, so findet weder eine nachträgliche Einbringung der Geldstrafe im Zwangswege noch eine Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe statt."

C. P.

## Literatur.

**Die Gesetze und Vorschriften über die Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes. — Die Aichordnung sammt allen Nachträgen und allen Instructionen zu derselben. — Die Vorschriften über die Aichbehörden. Manz'sche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze. XIII. Band. Wien 1880.**

Unter den letzten Bänden der neuesten Auflage der so beliebten und handlichen Manz'schen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze (Band XIII bis XIX [Staatsgrundgesetze sammt allen Nachträgen zu den Gesetzen über die Beziehungen zu Ungarn] inclusive) zeichnet sich insbesondere der an die Stelle des bestandenen Zolltarifes getretene Band XIII mit dem obbezeichneten Inhalte vortheilhaft aus, weshalb wir die Aufmerksamkeit unseres Leserkreises eigens auf denselben lenken. In sachlich gebotenem, ersprießlichem Verein treffen wir in diesem einen Bande alle jene Gesetze und Vorschriften an, welche seit dem Inslebentreten des metrischen Maßes und Gewichtes mit 1. Jänner 1876 für die Beamten mehrerer Verwaltungszweige (insbesondere der politischen, finanziellen, der Handels-, selbst der Justizbranche angehörig) und die Geschäftswelt durchgehends erhöhte Bedeutung gewonnen haben, ja für den Amts- und Geschäftsgebrauch geradezu unentbehrlich sind. Und dies in der erwünschten Vollständigkeit, so daß beispielsweise auf S. 10 bis 69 alle — sonst nur zerstreut in dem Reichsgesetzblatte der Jahrgänge 1871 bis 1879 vorkommenden — Verordnungen über die Anwendung des metrischen Maßes und Gewichtes auf einzelne Verkehrsgegenstände (Arzneien, Bergwesen, Biertransport, Holzhandel, Holz- und Steinkohle und andere Mineralproducte, Maischbottiche, Mauthen, Milchgefäße, Militärverwaltung, Petroleum, Salzverschleiß, Schankgläser, Verzehrungssteuer, Vorspann, Wein und Most, Zolltarif) darin enthalten, und auf Seite 408 bis 412 die gedrängten Hinweise auf die Landesgesetzblätter derjenigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht vergessen sind, für welche die ehemals geltenden Maßbestimmungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 31. März 1875, Nr. 62, bereits umgewandelt wurden. Auch die internationale Meterconvention (S. 397 bis 407) wurde aufgenommen, — die Aichordnung und die Instructionen hiezu nebstdem noch mit theils in den Text eingefügten, theils in eigenen beigebundenen Tafeln ersichtlichen Illustrationen reichlich versehen, deren correcte Ausführung, namentlich was Schärfe und Deutlichkeit betrifft, Nichts zu wünschen übrig laßt und der durch schöne typographische Ausstattung ohnehin rühmlich bekannten Verlagsfirma alle Ehre macht.

R.

# Gesetze und Verordnungen.

1879. IV. Quartal.

**Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.**

XV. Stück. Ausgeg. am 30. December.

37. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 7. November 1879, Z. 8890, in Betreff der Einhebung der Wegmauth auf der Bezirksstraße von Jauernig in der Richtung nach preuß. Schwammelwitz und nach Barzdorf.

38. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 27. November 1879, Z. 9702, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühr im „St. Johannesspital" in Salzburg.

39. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 17. December 1879, Z. 10.173, betreffend den Fortbezug der Wegmauthgebühren für die Bezirksstraße von Skrochowitz über Tabor, Groß-Herrlitz und Eckersdorf nach Dorfteschen.

40. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 26. December 1879, Z. 10.509, betreffend die Vergütung der Militär-Durchzugskost in Schlesien für das Jahr 1880.

XVI. Stück. Ausgeg. am 31. December.

41. Liste der im Sprengel des kais. kön. mährisch-schles. Oberlandesgerichtes in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, für das Jahr 1880 aufgestellten Sachverständigen für die Enteignung zum Zwecke des Betriebes und der Herstellung von Eisenbahnen.

**Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.**

XVI. Stück. Ausgeg. am 10. October.

81. Kundmachung des k. k. Finanz-Landesdirectionspräsidiums vom 22. Juli 1879, Z. 1216, betreffend die Umwandlung des k. k. Hauptsteueramtes in Wadowice in ein gewöhnliches Steueramt.

82. Kundmachung des k. k. gal. Statthaltereipräsidiums vom 30. September 1879, Z. 8070/pr., betreffend die Ausscheidung der Gemeinden Łyczana, Jańczowa und Jasienna aus den Sprengeln des k. k. Bezirksgerichtes in Ciężkowice und der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Grybów, und deren Zuweisung den Sprengeln des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes und der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Neu-Sandec.

83. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 24. September 1879, Z. 46.819, womit der Stadtgemeinde Kamionka strumiłowa das Recht zur weiteren Einhebung von Mauthgebühren von der Brücke über den Bugfluß und abgesondert von drei Brücken über den Kamionkafluß eingeräumt wird.

XVII. Stück. Ausgeg. am 27. November.

84. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 2. November 1879, Z. 27.860, über die Regelung der periodischen Transporte der Schüblinge an der Carl-Ludwig-Bahn, so wie über die Regelung der Art der Beförderung an den Eisenbahnen von sowohl unter Wache als auch mittelst Zwangspasses abgeschobenen Personen.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 20. December.

85. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 11. October 1879, Z. 48.076, womit die von der k. k. Berghauptmannschaft in Krakau für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau am 28. August 1879, Z. 938, erlassenen allgemeinen Vorschriften, betreffend die Grubenförderung und Fahrung, verlautbart werden.

XIX. Stück. Ausgeg. am 30. December.

86. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 8. November 1879, Z. 55:225, womit die Leichenbeschau geregelt wird.

87. Kundmachung des k. k. galiz. Statthaltereipräsidiums vom 1. December 1879, Z. 9565/pr., betreffend die Zuweisung der Gemeinden Łajsce, Łubno szlacheckie und Łubno opacie dem Bezirksgerichtssprengel Jasło und der Gemeinden Ławryków, Okopy, Zamek, Pogorzelisko, Monasterek, Kamienna Gora und Horodzów dem Bezirkssprengel in Rawa.

88. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 23. December 1879, Z. 2309/pr., betreffend die Vorschrift zur Durchführung des Gesetzes wegen Aufhebung des Zollausschlusses Brody.

89. Kundmachung des Präsidiums der gal. k. k. Finanz-Landesdirection vom 24. December 1879, Z 2308, betreffend die Aufhebung des Zollausschlusses Brody.

**Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina.**

XII. Stück. Ausgeg. am 1. October.

16. Kundmachung der k. k. Postdirection in Czernowitz, ddo. 26. September 1879, Z. 3694, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes in der Bukowina für die Zeit vom 1. October 1879 bis 31. März 1880.

XIII. Stück. Ausgeg. am 20. October.

17. Kundmachung des k. k. Landesregierungs-Präsidiums vom 14. October 1879, Z. 828 präs., betreffend die Instruction bei der Durchführung über die Aufhebung des Propinationsrechtes.

XIV. Stück. Ausgeg. am 23. October.

18. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung, ddo. 18. October 1879, Z. 9398, betreffend die Verlängerung des dem Maschinen-Inspector J. A. Bérenger in Wien und dem k. k. Professor Johann Stingel in Czernowitz auf ein Verfahren zur continuirlichen Befreiung der Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten von suspendirten Bestandtheilen ertheilten ausschließlichen Privilegiums.

XV. Stück. Ausgeg. am 13. November.

19. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 6. November 1879, Z. 10.034, betreffend die Verlängerung des dem Franz Morbitzer auf ein Verfahren zur Darstellung von Cement aus den in der Bukowina vorkommenden thonhältigen Kalksteinen ertheilten ausschließenden Privilegiums.

---

**Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. December 1879, Z. 16.061, betreffend das Verbot des Hausirhandels in Klausenburg.**

Die königl. Freistadt Klausenburg hat mittelst Beschlusses vom 14. August l. J., Z. 6876, die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der genannten Stadt, unter Aufrechthaltung des im § 17 des Hausirpatentes vom 4. September 1852, sowie im Erlasse des Handelsministeriums vom 31. December 1855, R. G. Bl. Nr. 5 de 1856, den Bewohnern gewisser Gegenden der Monarchie gewährleisteten Rechte verboten, und das königl. ung. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel diesen Beschluß mit dem Erlasse vom 17. October 1879, Z. 26.680, bestätigt.

Hievon wird der k. k. . . . . . . mit Beziehung auf den § 10 des Hausirpatentes zur Kenntnißnahme und Verständigung der Unterbehörden die Mittheilung gemacht.

---

**Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. December 1879, Z. 17.062, betreffend das Verbot des Hausirhandels in Oedenburg.**

Die königl. Freistadt Oedenburg hat mittelst Beschlusses vom 5. Februar l. J., Z. 58, die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der Stadt, unter Aufrechthaltung der im § 17 des Hausirpatentes vom 4. September 1852, sowie im Erlasse des Handelsministeriums vom 31. December 1855, R. G. Bl. Nr. 5 de 1856, den Bewohnern gewisser Gegenden der Monarchie gewährleisteten Rechte verboten, und das königl. ung. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat diesen Beschluß mit dem Erlasse vom 5. November 1879, Z. 28.354, bestätigt.

Hievon wird der k. k. . . . . . . mit Beziehung auf den § 10 des Hausirpatentes zur Kenntnißnahme und Verständigung der Unterbehörden die Mittheilung gemacht.

---

## Personalien.

Seine Majestät haben dem Sanitätsreferenten im k. k. Ministerium des Innern Dr. Franz Schneider das Comthurkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberrechnungsrathe der Seebehörde in Triest Julius Bertuzzi den Titel und Charakter eines Rathes der Seebehörde taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Finanzwach-Obercommissär Max Gruber das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher Andreas Schubert zu Alexanderfeld in Schlesien das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkscommissär Dr. Johann Majoni zum Ministerial-Vicesecretär im genannten Ministerium ernannt.

Der Handelsminister hat den Ingenieur der Seebehörde in Triest Dr. Josef Slade zum Oberingenieur ernannt.

---

## Erledigungen.

Concipisten-, eventuell Conceptsadjunctenstelle, erstere mit 1040 fl., letztere mit 700 fl., beim Gemeinderathe der k. Landeshauptstadt Brünn, bis 15. April. (Amtsbl. Nr. 69.)

Bezirkshauptmannsstelle in der siebenten Rangsclasse in der Bukowina, sowie eine Regierungssecretärsstelle in der achten Rangsclasse, bis 10. April. (Amtsbl. Nr. 72.)

---

**☛ Hiezu als Beilage: Bogen 4 und 5 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.